

LKP Aktuell

Mandanteninformation Dezember 2018

Steueränderungen 2019

In der Bundesratssitzung am 23.11.2018 sind eine Vielzahl Gesetzesänderungen mit Wirkung ab 2019 verabschiedet worden. Im Detail werden wir diese im Januar und Februar vorstellen und erläutern. Unter anderem wurde beschlossen:

Bei der Einkommensteuer steigt der **Grundfreibetrag** von 9.000 € auf 9.168 € in 2019 und 9.408 € in 2020. Der **Kinderfreibetrag** erhöht sich von aktuell 7.428 € auf 7.620 € in 2019 und 7.812 € in 2020. Zum 01.07.2019 erhöht sich das **Kinder-geld** um 10 € auf dann 204 € für das erste und zweite Kind, 210 € für das dritte Kind und 235 € für das vierte und jedes weitere Kind.

Zur **Förderung des Mietwohnungsbaus** wird eine **zeitlich befristete Sonderabschreibung von 5 % für vier Jahre** eingeführt. Diese gilt für Bauvorhaben, deren Bauanträge nach dem 31.08.2018 gestellt wurden bzw. bis zum 31.12.2021 gestellt werden. Dabei dürfen die Herstellungskosten je Wohnung nicht über 3.000 €/je m² liegen. Auch müssen die Wohnungen zehn Jahre zu Wohnzwecken vermietet werden.

Im Umsatzsteuerrecht ist insbesondere zu erwähnen, dass zukünftig nicht mehr zwischen Wert- und Warengutscheinen sondern im Rahmen einer europarechtlichen Gleichbehandlung in **Einzweckgutscheine**

(Versteuerung bei Ausgabe) und **Mehrzweckgutscheine** (Versteuerung bei Einlösung) unterschieden wird. Zum Thema Gutscheine werden wir Anfang 2019 ein gesonder-tes LKP *Stichwort* versenden.

Die ökologischen Zielsetzungen der Regierung in Sachen Mobilität werden auch im Steuerrecht umgesetzt:

Das vom Arbeitgeber bezahlte **Job-Ticket des Arbeitnehmers** für die Nutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln für die Fahrten zur Arbeit ist ab 2019 steuerfrei. Ebenso sind ab 2019 die **Überlassung von betrieblichen Fahrrädern und E-Bikes** (bis 25 km/h) an Arbeitnehmer steuerfrei.

Zeitlich befristet wird auch der betriebliche Erwerb von **Elektro- und Hybridfahrzeugen** gefördert. Für diese gilt bei der Versteuerung der Privatnutzung nicht wie bisher die 1%-Regelung, sondern der **Ansatz von 0,5 % des Listenpreises**. Wichtig ist hierbei zu beachten, dass dieser Vorteil nur für Fahrzeuge gilt, die **nach dem 01.01.2019 und vor dem 31.12.2021** angeschafft oder geleast werden, wobei auf den Zeitpunkt abzustellen ist, zu welchem das Fahrzeug auch tatsächlich zur Verfügung steht (in der Regel Zeitpunkt der Zulassung). Bei anstehenden Auslieferungen sollte daher geprüft werden, ob eine Verschiebung nach 2019 möglich ist.

Personal

EuGH: Urlaub wird vererbt

Der bezahlte Jahresurlaub dient dem Zweck, dem Arbeitnehmer Erholung zu ermöglichen. Verstirbt ein Arbeitnehmer, entfällt dieser Zweck, so dass keine Ansprüche auf Jahresurlaub bzw. auf finanzielle Abgeltung des noch nicht genommenen Urlaubs bestehen. So argumentierte das Bundesarbeitsgericht über Jahre und lehnte Ansprüche der Erben des verstorbenen Arbeitnehmers auf Urlaubsabgeltung ab.

Bereits 2014 hat der Europäische Gerichtshof dieser Auffassung widersprochen und nun in diesem Herbst in zwei weiteren Entscheidungen seinen Standpunkt bestätigt: Demnach geht der Urlaubsanspruch gegenüber dem Arbeitgeber mit dem Tod des Arbeitnehmers nicht unter, sondern wandelt sich in einen **Anspruch der Erben gegenüber dem Arbeitgeber auf Abgeltung des Urlaubs** um.

Im Frühjahr dieses Jahres haben wir das Thema genauer beleuchtet. Dieses LKP *Stichwort* „Tod des Arbeitnehmers – was gilt es zu beachten“ versenden wir diesen Monat erneut, wobei nun die neuste Rechtsprechung des EuGH eingearbeitet ist.

Aufgrund dieser neuen Rechtsprechung ist davon auszugehen, dass zukünftig bei jedem Todesfall in der

Arbeitnehmerschaft die Erben Ansprüche auf Urlaubsabgeltung stellen werden. Erforderlich ist dabei, dass sich diese als Erben durch einen Erbschein oder zumindest ein eröffnetes Testament legitimieren. Des Weiteren sind die Besonderheiten bei der Lohnabrechnung zu berücksichtigen:

Lohnsteuerlich ist bei Abgeltung von Urlaubsansprüchen gegenüber den Erben des verstorbenen Arbeitnehmers zu beachten, dass nicht die Lohnsteuerabzugsmerkmale des verstorbenen Arbeitnehmers sondern die der Erben bei der Abrechnung zu Grunde zu legen sind.

Der Brexit

... und die britischen Lebensversicherungen

Die Absicherung der Altersvorsorge über eine britische Lebensversicherung war in früheren Jahren sehr beliebt, da die in Aussicht gestellte Rendite deutlich über der von deutschen Anbietern lag. Der Grund hierfür waren die gesetzlichen Vorgaben an die Versicherungsunternehmen zur Anlage der Kundengelder. Die höchstmögliche Aktienquote lag in Großbritannien deutlich höher als in Deutschland, so dass man bis zur Jahrtausendwende Traumrenditen prognostizierte. Aufgrund der Entwicklungen auf den Kapitalmärkten werden diese Prognosen wohl ein Traum bleiben.

Fraglich ist, ob der Brexit zum 29.03.2019 die Investition in eine britische Lebensversicherung nicht

sogar zum Albtraum macht: Standard Life und Scottish Widows Ltd. (als Rechtsnachfolger von Clerical Medical) planen noch vor dem Stichtag die Policen auf Tochterunternehmen mit Sitz in Dublin zu übertragen. Ob dies zeitlich möglich ist, ist aber wohl fraglich. Damit verbunden wäre ein geringerer Insolvenzschutz als in Großbritannien. Der Vorteil, wäre aber, dass die Regelungen des Binnenmarktes weitergelten würden.

Sollte keine Übertragung bis zu dem Stichtag erfolgen, so bestünde laut Presseberichten die Gefahr, dass die Lebensversicherungen keine Beiträge mehr annehmen und auch keine Leistungen ausbezahlen dürften – der Super-GAU!

Versicherungsnehmer von englischen Lebensversicherungen ist zu raten, die Mitteilungen der Versicherungen in den nächsten Wochen und Monaten sorgfältig zu lesen und die dort aufgezeigten Alternativen klug abzuwägen. Seitens der Bundesregierung wird derzeit ein Brexit-Steuerbegleitgesetz vorbereitet, damit unter anderem sichergestellt wird, dass durch den Brexit auch in Lebensversicherungsfällen für deutsche Versicherungsnehmer keine steuerlichen Nachteile entstehen.

Baukindergeld

.... gibt es nur für das erste Haus

Bereits im November haben wir über das neue Baukindergeld und dessen Besonderheiten (Höhe des zu versteuernden Einkommens der Antragsteller, Antragsfristen, Windhundprinzip bei der Gewährung) informiert.

Noch darauf hinzuweisen sei auf eine weitere Voraussetzung, die bisher wenig beachtet wurde: Baukindergeld wird nur für die **Erstimmobilie** gewährt. Wer schon einmal Eigentümer einer Wohnimmobilie war, ist beim Baukindergeld ausgeschlossen, auch wenn diese Wohnung fremdvermietet war. Unbeachtlich ist dabei auch, ob man diese Immobilie damals gekauft, geerbt oder geschenkt bekommen hat.

Aus unserer Kanzlei

120 Jahre Betriebsjubiläen

2018 gab es einige Betriebsjubiläen zu feiern: **Daniela Fuhr** und **Manuela Lander** konnten wir zum 30-jährigen Betriebsjubiläum gratulieren. **Irene Herner**, **Monika Dengel** und **Tanja Wipfler-Stutzriemer** waren seit 20 Jahren bei LKP. Herzlichen Dank an die fünf Kolleginnen, die wir alle sehr zu schätzen wissen!

Öffnungszeiten über den Jahreswechsel

Unsere Kanzlei ist über die Feiertage ab Freitag, den 21.12.2018 ab 12 Uhr geschlossen. Im neuen Jahr sind wir wieder ab Mittwoch, den 02.01.2019 für Sie da.

Wir wünschen Ihnen, Ihren Familien und Ihren Mitarbeitern eine besinnliche Advents- und Weihnachtszeit und für 2019 alles Gute, Gesundheit und Erfolg.

Für die Zusammenarbeit und das entgegengebrachte Vertrauen im vergangenen Jahr bedanken wir uns herzlich.